



Katharina Ebner

Religion im Parlament

Homosexualität als Gegenstand parlamentarischer Debatten im Vereinigten Königreich und in der Bundesrepublik Deutschland (1945–1990)



Religiöse Kulturen im Europa der Neuzeit

Herausgegeben von

Miloš Havelka, Friedrich Wilhelm Graf, Przemysław Matusik
und Martin Schulze Wessel

Band 13

Katharina Ebner

Religion im Parlament

Homosexualität als Gegenstand
parlamentarischer Debatten im Vereinigten Königreich
und in der Bundesrepublik Deutschland (1945–1990)

Vandenhoeck & Ruprecht

Der Druck dieses Buches wurde ermöglicht durch einen Druckkostenzuschuss aus Mitteln des von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) finanzierten Internationalen Graduiertenkollegs »Religiöse Kulturen im Europa des 19. und 20. Jahrhunderts«.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

© 2018, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Bonn, Bundeshaus: Plenarsaal.
Bildarchiv des Deutschen Historischen Museums

Satz: textformart, Göttingen | www.text-form-art.de

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISSN 2197-0955
ISBN 978-3-647-37061-3

Inhalt

Einleitung	7
Teil 1: Aufbruch, Umbruch, Neuordnung: Homosexuelle Handlungen und das Strafrecht (1945–1969)	35
I. Homosexualität in Großbritannien: zwischen Sünde und Verbrechen (1953–1967)	35
1. Religion, Politik und Gesellschaft im Kontext der Bewertung von Homosexualität	36
2. Erste parlamentarische Überlegungen zur Entkriminalisierung homosexueller Handlungen	42
3. Parlamentarische Debatten um die Ergebnisse des <i>Wolfenden Report</i>	63
4. Der Sexual Offences Act (1967)	94
II. Homosexualität in der Bundesrepublik zwischen Naturrecht und Privatsphäre (1949–1969)	95
1. Die rechtliche Sanktionierung von Homosexualität nach 1945	95
2. Moral und Sittengesetz als Bezugspunkte parlamentarischer Debatten	102
3. Erste Entwürfe einer Strafrechtsreform: Anschluss an frühere Überlegungen und Neuansatz	117
4. Das Strafrecht und die Umbrüche der 1960er Jahre	124
Teil 2: Aushandlungsprozesse zur Reichweite und Intention der Entkriminalisierung (1967–1979)	143
I. Die britische <i>permissive society</i> als Kontext für die Entkriminalisierung von Homosexualität (1967–1979)	143
1. Gesellschaftliche Umbrüche und ihre Rezeption im Parlament	143
2. Reformversuche im Sinne der <i>permissive reforms</i>	165
3. Neue und alte Zuordnungen von Religion und Staat	174
II. Sexualität in der Bundesrepublik Deutschland (1970–1980)	185
1. Reformen des Sexualstrafrechts (1970–1973) zwischen Kontinuität und Wandel: Die Weiterführung der Sexualstrafrechtsreform unter den Bedingungen der sozialliberalen Koalition	185

6	Inhalt	
2.	Kirchliche Pluralisierung im Kontext ethischer Debatten	187
3.	Neue Kategorien des Sexualstrafrechts im Verhältnis von Recht, Moral und Individuum	196
4.	Neue Akteure, neue Interpretationen	205
Teil 3: Renaissance der Moral? Konservative Regierungen		
	und Homosexualität in den 1980er Jahren	211
I.	Legislating morality – Homosexualität in Großbritannien (1979–1988)	211
1.	Übertragung der Reformen auf das gesamte Vereinigte Königreich	211
2.	»Promoting Homosexuality« als Bedrohung traditioneller Familienstrukturen	224
3.	Herausforderung HIV / AIDS	242
4.	Zwischen Homophobie und Gleichstellung	247
II.	Homosexualität in der Bundesrepublik in den 1980er Jahren – (k)eine Frage der Religion	252
1.	Die Debatte um homosexuelle Opfer des Nationalsozialismus . . .	252
2.	Zwischen Sicherheitsrisiko und Tabu: Die Kießling-Wörner-Affäre	258
3.	Herausforderung HIV / AIDS	265
4.	Homosexualität als Frage von Bürger- und Menschenrechten . . .	273
	Fazit und länderübergreifender Vergleich	285
	Danksagung	301
	Anhang	303
I.	Übersicht über den Wortlaut der jeweiligen strafrechtlichen Bestimmungen homosexuelle Handlungen zwischen Männern betreffend	303
1.	Im Vereinigten Königreich	303
2.	In der Bundesrepublik Deutschland	316
II.	Abkürzungen	318
III.	Quellen- und Literaturverzeichnis	319
1.	Ungedruckte Quellen	319
2.	Gedruckte Quellen und Literatur	320
IV.	Register	335
1.	Personenregister	335
2.	Sachregister	339

Einleitung

Gegenwärtige Debatten

Im Mai 2016 kündigte Deutschlands Bundesjustizminister Heiko Maas (*1966) an, Männer, die wegen homosexueller Handlungen aufgrund von § 175 des deutschen Strafrechtsgesetzbuchs verurteilt worden waren, zu entschädigen und die entsprechenden Urteile aufzuheben. Am 24. April 2017 legte die Bundesregierung einen entsprechenden Gesetzesentwurf zur strafrechtlichen Rehabilitierung der betroffenen Personen vor.¹ Dieser wurde am 22. Juni 2017 vom Deutschen Bundestag verabschiedet.² Das Parlament folgte damit der Empfehlung eines von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes in Auftrag gegebenen Rechtsgutachtens, das eine Rehabilitierung durch Aufhebung der Urteile nicht nur für verfassungsrechtlich zulässig, sondern sogar für grundgesetzlich geboten hielt.³ Bis zum Jahr 1969 waren homosexuelle Handlungen zwischen Männern strafbar. Im Zeitraum zwischen 1945 und 1969 waren in der Bundesrepublik Deutschland Schätzungen zufolge deshalb etwa 50.000 Männer zu Gefängnis- oder Geldstrafen verurteilt worden. Während die Aufhebung der Urteile und eine Entschädigung derjenigen, die während des Nationalsozialismus als Homosexuelle verfolgt worden waren, bereits in den 1980er Jahren kontrovers diskutiert worden waren – was letztlich zu einer Rehabilitierung der Opfer geführt hatte –, stand die Frage nach dem Zeitraum von 1945 bis 1969, bei dem eine im Vergleich zur nationalsozialistischen Vorschrift von 1935 nur wenig entschärfte Version des § 175 StGB Geltung hatte, bis dahin nicht zur Debatte.

Nur wenige Monate nach Ankündigung der Maas'schen Initiative, im Oktober 2016, gab die britische Regierung ein ähnliches Vorhaben bekannt. Sie wolle Männer, die wegen homosexueller Handlungen vorbestraft sind, begnadigen.⁴

1 Vgl. Gesetzesentwurf der Bundesregierung. BT-Drucksache 18/2038.

2 Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drucksache 18/12786 sowie das Plenarprotokoll der 240. Sitzung des Deutschen Bundestags, 22. Juni 2017, 18. Wahlperiode, Zusatztagesordnungspunkt 8, 24604–24613.

3 Vgl. *Burgi, Martin / Wolff, Daniel: Rehabilitation der nach § 175 StGB verurteilten homosexuellen Männer: Auftrag, Option und verfassungsrechtlicher Rahmen. Rechtsgutachten von Professor Dr. Martin Burgi. Baden-Baden 2016.*

4 Vgl. *Ministry of Justice / Gyimah, Sam: Press release: Minister unveils plans to pardon thousands under 'Turing's Law' 20.10.2016, URL: <https://www.gov.uk/government/news/minister-unveils-plans-to-pardon-thousands-under-turings-law> (abgerufen am 01.12.2016).*

8 Einleitung

Dieses Vorhaben firmierte bald unter der Bezeichnung *Alan Turing Law*, benannt nach dem Mathematiker Alan Turing (1912–1954), der im Zweiten Weltkrieg maßgeblich daran beteiligt war, die NS-deutsche Verschlüsselungstechnik ENIGMA zu dechiffrieren. Turing hatte sich im Jahr 1954 das Leben genommen, nachdem er seine Anstellung wegen einer Verurteilung aufgrund homosexueller Handlungen verloren hatte und gezwungen worden war, sich einer chemischen Kastration zu unterziehen.⁵ Er selbst war im Jahr 2013 postum von Elisabeth II. begnadigt worden. Drei Jahre später folgte nun das Vorhaben der Regierung, eine allgemeine Begnadigung für alle Männer zu erwirken, deren Verurteilung bis zum Jahr 1967 wegen »gross indecency« auf Basis des *Criminal Law Amendment Act 1885* geschehen war. Schätzungen zufolge waren bis dahin etwa 49.000 Männer wegen homosexueller Handlungen verurteilt worden.⁶ Am 31. Januar 2017 wurde das entsprechende Gesetz schließlich von Elisabeth II. ausgefertigt.⁷

Diese beiden Vorgänge zeigen, wie stark sich die rechtliche, politische und gesellschaftliche Bewertung homosexueller Handlungen zwischen Männern – denn nur diese waren strafbar – in den vergangenen Jahrzehnten im west- bzw. (west-)mitteleuropäischen Kontext gewandelt hat. Die Ankündigung des äußerst selten gebrauchten Mittels der Begnadigung im britischen Fall sowie der bisher einzigartige Vorgang einer Rehabilitierung durch ein Parlamentsgesetz angesichts rechtskräftig ergangener Urteile ohne Systemumbruch im deutschen Fall unterstreichen nicht nur eindrucksvoll, wie irritierend die Strafbarkeit homosexueller Handlungen zwischen Männern vielen gegenwärtig erscheint, sondern weisen auch auf das Bedürfnis seitens der beiden Regierungen hin, sich von der früheren Kriminalisierung männlicher Homosexualität zu distanzieren.

Die beiden Gesetzesreformen, die zur Entkriminalisierung führten, waren jedoch nicht die einzigen Regelungen, die für die Frage nach dem Umgang mit Homosexualität relevant waren. Sowohl in Westdeutschland als auch im Vereinigten Königreich wurden nach dem Zweiten Weltkrieg restringierende und liberalisierende Vorschläge diskutiert. Reformen zur Entkriminalisierung realisierte man schließlich in der zweiten Hälfte der 1960er Jahre. Damit war eine

5 Vgl. *Cowburn, Ashley*: »Alan Turing law« unveiled by government will posthumously pardon thousands of gay men convicted of historic offences. The Enigma codebreaker's great niece says Government decision is »absolutely tremendous«. In: *The Independent* (20.10.2016). URL: <http://www.independent.co.uk/news/uk/politics/alan-turing-law-government-pardon-rachel-barnes-historic-crimes-a7370621.html> (abgerufen am 01.12.2016).

6 Vgl. *Houlbrook, Matt*: Pardoning Alan Turing might be good politics, but it's certainly bad history (8.8.2013), URL: <https://tricksterprince.wordpress.com/2013/08/08/pardoning-alan-turing-might-be-good-politics-but-its-certainly-bad-history> (abgerufen am 01.12.2016).

7 Vgl. *Bowcott, Owen*: UK issues posthumous pardons for thousands of gay men. In: *The Guardian* (31.1.2017). URL: <https://www.theguardian.com/world/2017/jan/31/uk-issues-posthumous-pardons-thousands-gay-men-alan-turing-law> (abgerufen am 06.02.2017).

Straffreiheit unter bestimmten Bedingungen erreicht worden, nicht jedoch eine Gleichbewertung zu heterosexuellen Handlungen und Beziehungen. Die politische Debatte der folgenden Jahrzehnte war geprägt von Aushandlungsprozessen zwischen Toleranz, Akzeptanz und Gleichstellung. Diesen Wandel nimmt die vorliegende Untersuchung in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg bis zur Wiedervereinigung 1990 in den Blick. Im Zentrum der Analyse stehen dabei die *religiösen Bezüge* innerhalb dieser rechtspolitischen Debatten.

Eine vergleichende Studie zur Bundesrepublik Deutschland und zum Vereinigten Königreich – shared history und historische Diskursanalyse als methodische Zugänge

Der deutsch-britische Vergleich hat im Bereich der Sozialgeschichte eine lange Tradition.⁸ Er eignet sich für die vorliegende Studie thematisch besonders gut, da über den gesamten Untersuchungszeitraum hinweg wesentliche Ähnlichkeiten zu beobachten sind. In einem Ländervergleich sollen Gemeinsamkeiten und Unterschiede in den Debatten der jeweiligen politischen Einheit aufgezeigt werden.⁹ Die Leitfragen lauten dabei: Welche Wandlungsprozesse gab es hinsichtlich der religiösen Argumentation im Verlauf der politischen Debatten und worin lagen die Beweggründe für derartige veränderte Bezugnahmen? Um diese Fragen beantworten zu können, soll mittels eines historischen Vergleichs die Entwicklung der parlamentarischen Debatten um Homosexualität mit der Perspektive religiöser Rückbindungen und Argumente untersucht werden. Eine sich anschließende Auswertung setzt die dargestellten Entwicklungen zueinander in Beziehung. Da der Debattenraum stark vom jeweiligen nationalen Kontext geprägt ist, bildet dessen Analyse den Schwerpunkt der Untersuchung. Vergleichs- und Transferprozesse¹⁰ in Form der Aneignung von Kategorisierungen und Werten sowie die persönliche oder inhaltliche Bezugnahme werden im Verlauf analysiert.

Aushandlungsprozesse zum Einfluss und zur Sichtbarkeit von Religion in der Gesellschaft, die auf der Ebene von Recht und Politik verhandelt werden, erfordern eine Bearbeitungsweise, die die beteiligten Konfessionen und Religionen einschließt. Denn in diesem Sinn handelt es sich um geteilte Geschichte, um *shared history*. Dass Kirchen- und Religionsgeschichte im deutschsprachigen Raum häufig konfessionell getrennt betrieben wird, hat zwar eine lange

8 Vgl. dazu den Forschungsüberblick bei Steber, Martina: Die Hüter der Begriffe. Politische Sprachen des Konservativen in Großbritannien und der Bundesrepublik Deutschland, 1945–1980. München Wintersemester 2014/15 (= Habilitationsschrift), 29.

9 Vgl. Kaelble, Hartmut: Die interdisziplinären Debatten über Vergleich und Transfer. In: Ders./Schriewer, Jürgen (Hg.): Vergleich und Transfer. Komparatistik in den Sozial-, Geschichts- und Kulturwissenschaften. Frankfurt, New York 2003, 469–493, hier 473.

10 Vgl. ebd., 472.

10 Einleitung

Tradition und auch institutionelle Gründe.¹¹ Zugleich ist es aber berechtigt, gerade in der Zeitgeschichtsschreibung für eine konfessionsübergreifende Perspektive zu plädieren, wie das etwa der evangelische Theologe und Historiker Friedrich Wilhelm Graf formuliert: »Die Religionsgeschichten der Moderne lassen sich nur in Perspektiven einer *shared history* angemessen schreiben. Die Fixierung auf eine einzelne Religion oder Konfession und die nationalhistorische Verengung des Blickwinkels verstellen die Einsicht, daß sich alle religiösen Gemeinschaften seit dem 18. Jahrhundert mit identischen Herausforderungen konfrontiert sahen. Religiöser Glaube ist ein zentrales Medium menschlicher Selbst- und Weltauslegung.«¹² Der Religionshistoriker Olaf Blaschke argumentiert ebenfalls für eine vergleichende Perspektive, da sie »unter den Bedingungen nationaler Pfadabhängigkeiten« gewinnbringend sei.¹³ Nicht nur kann so das Nebeneinander verschiedener Konfessionen in den Blick genommen werden, was in jeder Epoche sinnvoll ist, sondern es gab zum einen auch innerhalb der christlichen Kirchen besonders seit dem 19. Jahrhundert wiederholt Versuche, konfessionelle Gegensätze zu überwinden, die im Verlauf des 20. Jahrhunderts, in der katholischen Kirche vor allem nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–1965), teilweise erfolgreich waren.¹⁴ Zum anderen zeigen sozialhistorische und sozialwissenschaftliche Studien der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine wachsende Entkonfessionalisierung auf der Ebene individueller Religiosität.¹⁵ Auch wenn die Annahme einer »postkonfessionellen Gesellschaft«¹⁶ noch zu diskutieren wäre, verweist die Auseinandersetzung mit veränderten Formen von Religion, dem Rückgang volkscirchlicher Bindungen

11 Diese Diagnose betrifft dabei nicht nur die konfessionell-kirchenhistorischen Lehrstühle an theologischen Fakultäten, sondern auch die »profanhistorische« Religionsgeschichtsforschung. Vgl. *Großbölting*, Thomas: Religionsgeschichte als »Problemgeschichte der Gegenwart«. Ein Vorschlag zu künftigen Perspektiven der Katholizismusforschung. In: *Damberg, Wilhelm/Hummel, Karl-Joseph* (Hg.): *Katholizismus in Deutschland. Zeitgeschichte und Gegenwart*. Paderborn 2015, 168–185, hier 170 f.

12 *Graf, Friedrich Wilhelm*: Die Wiederkehr der Götter. Religion in der modernen Kultur. München 2007, 38. Vgl. auch *Blessing, Werner K.*: Kirchengeschichte in historischer Sicht. Bemerkungen zu einem Feld zwischen den Disziplinen. In: *Doering-Manteuffel, Anselm/Nowak, Kurt/Blessing, Werner K.* (Hg.): *Kirchliche Zeitgeschichte. Urteilsbildung und Methoden*. Stuttgart 1996, 14–59, hier 35.

13 Vgl. *Blaschke, Olaf*: Thesen zur Katholizismusforschung – Ein Kommentar. In: *Damberg/Hummel*: *Katholizismus in Deutschland*, 149–157, hier 150. Er problematisiert, dass unter den 125 Forschungsbänden der »Blauen Reihe« kaum international vergleichende oder interkonfessionelle Studien vorhanden seien.

14 Vgl. *Frieling, Reinhard/Jacobs, Manfred*: *Der Weg des ökumenischen Gedankens*. Göttingen 1992.

15 Vgl. *Ebertz, Michael N.*: *Erosion der Gnadenanstalt? Zum Wandel der Sozialgestalt von Kirche*. Frankfurt am Main 1998, 25–68.

16 *Wunder, Edgar*: *Religion in der postkonfessionellen Gesellschaft. Ein Beitrag zur sozialwissenschaftlichen Theorieentwicklung in der Religionsgeographie*. Stuttgart 2005.

und individualisierter Religiosität darauf, wie wichtig die Überschreitung von Konfessionsgrenzen in einer Analyse in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist. Bereits die 1950er Jahre in der Bundesrepublik prägte der Versuch, Konfessionalismus und Klerikalismus in der Sphäre des Politischen zu überwinden.¹⁷ Die Wandlungen in den Folgejahrzehnten ließen und lassen konfessionelle Abgrenzungen immer weniger sinnvoll erscheinen.¹⁸

Im britischen Fall brachte die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts eine Annäherung von protestantischen Freikirchen (Nonkonformisten) und der *Church of England*, während die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts und insbesondere die Phase nach dem Zweiten Vatikanischen Konzil eine neue Art der Gemeinschaft – »a new kind of community« – von Protestanten und Katholiken einläutete.¹⁹ Auf der Ebene der politisch-staatsbürgerlichen Verortung hatten diese Entwicklungen ebenfalls Auswirkungen. Die Verbindung der anglikanischen Staatskirche mit einer nationalen englischen Identität in der Zwischenkriegszeit war trotz einiger bestehender Konflikte zwischen Nonkonformisten und Anglikanern²⁰ groß genug, um den Anglikanismus als Sinnbild für den englischen Nationalcharakter darzustellen.²¹ Diese enge konzeptuelle Bindung nahm im Verlauf der 1960er Jahre ab. Die Zugehörigkeit zu einer christlichen Nation verlor an Relevanz, nicht jedoch Religion als solche.²² Interkonfessionelle Bewegungen jenseits traditioneller Kirchenhierarchien sprachen besonders die junge *middle class* an und stellten die Frage nach der Bedeutung des Christlichen für die britische Gesellschaft noch einmal neu.²³ Für die Zeit nach 1960 konstatiert

17 Vgl. Buchna, Kristian: Ein »klerikales« Jahrzehnt? Kirchliche Interessenvertretung in der Bundesrepublik während der 1950er Jahre. Baden-Baden 2014.

18 Vgl. Eitler, Pascal: Konziliare Aufbrüche und kontestative Umbrüche. Die Politisierung des Katholizismus um 1968 – eine diskurshistorische Perspektive. In: Fitschen, Klaus/Kunter, Katharina/Lepp, Claudia/Roggenkamp-Kaufmann, Antje (Hg.): Die Politisierung des Protestantismus. Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland während der 1960er und 70er Jahre. Göttingen 2010, 249–271, hier 250–251, Steber, Hüter der Begriffe, 380.

19 Vgl. Hastings, Adrian: A History of English Christianity 1920–2000. London 42001, xviii–xx.

20 Bis ins frühe 20. Jahrhundert sprach man in der Regel von »protestantisch«, wenn man die Mitglieder und Ausrichtung der *Church of England* meinte. Seit dem 19. Jahrhundert wurde »anglikanisch« als Begriff verwendet, der sowohl die anglo-katholische *High Church* wie auch die evangelikale *Low Church* umschreibt. Er ersetzte nach und nach die Rede von der protestantischen *Church of England*. Vgl. ebd., xxi.

21 Vgl. Grimley, Matthew: The Religion of Englishness. Puritanism, Providentialism, and »National Character«, 1918–1945. In: The Journal of British Studies 46 (2007/4), 884–906, hier 893.

22 Vgl. ebd., 905 f.

23 Vgl. Grimley, Matthew: Anglican Evangelicals and Anti-Permissiveness: The Nationwide Festival of Light, 1971–1983. In: Atherstone, Andrew/Maiden, John G. (Hg.): Evangelicalism and the Church of England in the Twentieth Century. Reform, Resistance and Renewal. Woodbridge 2014, 183–205, hier 204.

12 Einleitung

der englische Historiker Adrian Hastings deshalb mit Blick auf die verschiedenen Konfessionen in Großbritannien »little difference between denominational attitudes«²⁴. Beide Länderfallstudien bieten deshalb gute Gründe dafür, mehr als nur eine Konfession zu betrachten. Dass Konfessionen weiterhin eine wichtige Rolle spielten, ist allein in der institutionellen Beständigkeit offensichtlich. Darüber hinaus sollen ökumenische Ansätze und geteilte Ansichten nicht darüber hinwegtäuschen, dass Unterschiede weiterhin bestehen und fortlaufend Affirmation erfahren.

Aus einem weiteren Grund ist es naheliegend, in der Untersuchung des Einflusses von Religion auf das politische Geschehen die transkonfessionelle Perspektive einer *shared history* zu wählen: Gerade parlamentarische Debatten bieten einen Ansatzpunkt für eine geteilte Geschichte. Angesichts der zahlreichen Berührungs-, Interaktions- und Verflechtungsmomente der großen christlichen Kirchen in beiden Staaten können so die Auseinandersetzungen um das Verhältnis von Staat und christlichen Religionsgemeinschaften in einer gemeinsamen gesellschaftlichen Umwelt untersucht werden.²⁵ Parlamentarisch-politisches Handeln ist dabei sowohl von Abgrenzung als auch von Kompromissen und dem Finden von Gemeinsamkeiten geprägt. Es zeigt sich hier neben dogmatisch-absoluten Kategorien oft auch realpolitische Kompromissbereitschaft. So werden, wie Friedrich Wilhelm Graf darlegt, »Dogmatismen im Religionsdiskurs der Wissenschaften«²⁶ kontextualisiert und in ihrer konkreten Geltung (jenseits des inhärenten Anspruchs) untersucht. Parlamente sind Orte, an denen die lebensweltlichen Grenzen konfessioneller Milieus, so vorhanden, überwunden und Verständigung erreicht werden muss, wenn am Ende eine Übereinkunft stehen soll. Für diese Verständigung braucht es *shared meaning*.²⁷ Da die Akteure häufig keine offiziellen Vertreter kirchlicher Institutionen oder wissenschaftlich-theologische Experten sind, lässt sich auf diesem Weg die religiös-kirchliche »Vielschichtigkeit [...] in ihren Bezügen und Wechselwirkungen zur Gesellschaftsgeschichte«²⁸ untersuchen.²⁹ Hier agieren religiöse und nicht-religiöse Menschen in ihren Bezügen zu Kirchen, Religiosität und Parteien. Die unterschiedlichen Mehrheitsverhältnisse der christlichen Konfessionen in der Bundesrepublik und im Vereinigten Königreich sowie die Besonder-

24 Vgl. *Hastings: A History of English Christianity*, xx.

25 Siehe etwa auch *Großbölting, Thomas/Große Kracht, Klaus: Religion in der Bundesrepublik Deutschland: Eine Einleitung*. In: *Zeithistorische Forschungen/Studies in Contemporary History* 7 (2010), 334–342, hier 335.

26 *Graf: Die Wiederkehr der Götter*, 51.

27 Vgl. ebd., 49.

28 *Liedhegener, Antonius: Demokratie – Pluralismus – Zivilgesellschaft. Gesellschaftspolitischer Wandel und deutscher Katholizismus in den 1960er Jahren*. In: *Damberg/Hummel: Katholizismus in Deutschland*, 49–66, hier 49–50.

29 In diesem Sinn auch *Ziemann, Benjamin: Sozialgeschichte der Religion. Von der Reformation bis zur Gegenwart*. Frankfurt am Main u. a. 2009, 16.

heit der staatskirchlichen Struktur der *Church of England* helfen dabei, in der vergleichenden Analyse zusätzliche Erkenntnisse zu gewinnen: Wann werden konfessionelle Eigenheiten betont? Agieren Vertreter einer Konfession anders, wenn sie in einer Minderheitensituation sind, wie etwa die katholische Kirche im Vereinigten Königreich im Unterschied zur Bundesrepublik? Hat die *Church of England* größeren Einfluss auf parlamentarische Debatten, weil sie Staatskirche in England ist?

Diese Entwicklungen werden mittels historischer Diskursanalyse untersucht. Um die Position und Funktion der Diskursanalyse innerhalb der Geschichtswissenschaften wird längst nicht mehr so vehement gestritten wie zu Zeiten der Auseinandersetzung des Bielefelder Historikers Hans-Ulrich Wehler mit dem französischen Philosophen Michel Foucault.³⁰ Vielmehr wird die historische Diskursanalyse als Methode in zahlreichen Kontexten eingesetzt,³¹ wie es auch hier geschehen soll. In vergleichenden Diskursgeschichten werden Bedeutungsdifferenzen und Wandlungsprozesse sichtbar, denn in ihnen wird das Reden und Schreiben als historisches Handeln zum Gegenstand gemacht.³² In jüngerer Zeit sind einige Arbeiten entstanden, die diskursanalytisch in historischer Perspektive vorgehen, vor allem im Bereich der Rechtsgeschichte, um Rechtsetzung und Normentwicklung in zeitgenössischen Denkstrukturen zu untersuchen sowie Wissens- und Machtstrukturen zu kontextualisieren. Ein zweiter Schwerpunkt liegt auf Arbeiten, die Körper, Sexualität und Geschlecht zum Thema haben.³³ Einen diskursgeschichtlich inspirierten Ansatz mit Blick auf Religion vertritt zudem Callum Brown, der über die gesellschaftliche Rolle von Religion als *discursive Christianity* spricht.³⁴ In der vorliegenden Studie wird parlamentarisches Reden über Religion in diesem Sinn auf Bedeutungsdifferenzen untersucht.

30 Vgl. *Landwehr*, Achim: Diskurs und Wandel. Wege der Historischen Diskursforschung. In: *Ders.* (Hg.): *Diskursiver Wandel*. Wiesbaden 2010, 11–28, hier 11–13.

31 Vgl. ebd., 14.

32 Vgl. *Paulmann*, Johannes: Internationaler Vergleich und interkultureller Transfer. Zwei Forschungsansätze zur europäischen Geschichte des 18. bis 20. Jahrhunderts. In: *Historische Zeitschrift* 267 (1998), 649–685, hier 666.

33 Vgl. *Martschukat*, Jürgen: Geschichte schreiben mit Foucault – eine Einleitung. In: *Ders.* (Hg.): *Geschichte schreiben mit Foucault*. Frankfurt, New York 2002, 7–26, hier 18–20, der dort einen Forschungsüberblick gibt, siehe außerdem *Landwehr*: *Diskurs und Wandel*, 15.

34 Vgl. *Brown*, Callum G.: *The Death of Christian Britain. Understanding secularisation, 1800–2000*. London/New York 2009. Zur Kategorisierung siehe auch *Ziemann*: *Sozialgeschichte der Religion*, 23 f., der damit Brown von einer begriffsgeschichtlichen Perspektive nach Reinhard Kosellek und einer kommunikationstheoretischen nach Niklas Luhmann unterscheidet.

14 Einleitung

Zur Terminologie

In der vorliegenden Arbeit wird durchgängig von Homosexualität gesprochen. Dies geschieht zum einen, weil das der sich im Laufe der Untersuchung durchsetzende Quellenbegriff ist. Zum anderen, weil das dahinterstehende Kategorienmodell maßgeblich im Verständnis der Zeitgenossen war. Michel Foucault machte aufmerksam auf die wichtige Unterscheidung zwischen Sodomie als einem Typ einer verbotenen Handlung und dem/der Homosexuellen als einer Person, deren Homosexualität Teil ihrer Identität sei.³⁵ Diese Kategorisierung hatte sich im 19. Jahrhundert herausgebildet und war im Verlauf der Untersuchung sowohl Gegenstand von Aushandlungsprozessen als auch Bezugspunkt, denn homosexuelle *Handlungen* standen in diesem Zeitraum in beiden Ländern der Untersuchung unter Strafe. Im Laufe des 20. Jahrhunderts hatte sich die Kategorie der Homosexualität verfestigt. Sie beinhaltete nun »psychische Verfassung, erotisches Begehren und sexuelle Praxis [und umfasste] jegliche Form von Liebe, Begehren und Sexualverhalten unter Partnern und Partnerinnen desselben Geschlechts.«³⁶ Damit ersetzte der Begriff der Homosexualität als sexuelle Neigung die traditionellen Klassifikationen des gleichgeschlechtlichen Handelns als »widernatürlich«. Sexuelle Neigung im Sinne des Begehrens einer anderen Person wurde zu einem Bestandteil der Persönlichkeit, der sich nicht allein in einzelnen Handlungen manifestierte. Homosexualität wie Heterosexualität sollten damit wichtige Modi der Individualisierung werden und identitätsstabilisierend wirken.³⁷ Auch wenn schon der amerikanische Sexualforscher Alfred Kinsey (1894–1956) darauf aufmerksam machte, dass es für das Feld der Sexualität nicht zwei dichotome Entitäten gebe, sondern mehr oder weniger fließende Übergänge³⁸, wurde in der Forschung erst Ende der 1970er Jahre verstärkt von Homosexualitäten im Plural gesprochen. Damit soll darüber hinaus ausgedrückt werden, dass nicht *ein* Phänomen, sondern jeweils verschiedene im Verlauf der Zeit diskutiert wurden.³⁹ Auch wird seitdem bei der Begriffsbildung stärker mitbedacht, dass sich die historische Forschung

35 Vgl. *Foucault*, Michel: *Der Wille zum Wissen*. Übers. von Ulrich Raulff und Walter Seitter. Frankfurt am Main 1977, 42.

36 *Eder*, Franz X.: Homo- und andere gleichgeschlechtliche Sexualitäten in Geschichte und Gegenwart. In: *Mildenberger*, Florian/*Evans*, Jennifer/*Lautmann*, Rüdiger/*Pastötter*, Jakob (Hg.): *Was ist Homosexualität? Forschungsgeschichte, gesellschaftliche Entwicklungen und Perspektiven*. Hamburg 2014, 17–39, hier 27.

37 Vgl. ebd., 27 f.

38 Vgl. *Bosinski*, Hartmut A. G.: Eine Normvariante menschlicher Beziehungsfähigkeit. Homosexualität aus der Sicht der Sexualmedizin. In: *Goertz*, Stephan (Hg.): »Wer bin ich, ihn zu verurteilen?«. *Homosexualität und katholische Kirche*. Freiburg im Breisgau 2015, 91–130, hier 93.

39 Vgl. *Eder*: *Homo- und andere gleichgeschlechtliche Sexualitäten*, 17.

deutlich stärker den mann-männlichen Beziehungen widmete als Beziehungen zwischen Frauen.⁴⁰ In emanzipatorischer Absicht gewählte Selbstbeschreibungen wie »schwul« und »lesbisch« fanden Eingang in eine größere gesellschaftliche Debatte und werden in der Studie als Quellenbegriffe verwendet.⁴¹ In den späten 1980er Jahren etablierte sich weiter für die Vielfalt von Sexualität und Gender der Begriff »queer«. Er steht für eine Unbestimmtheit von Sexualität und Gender mit kontingenten und wandelbaren sexuellen Identitäten.⁴² Neben medizinischen, biologischen und psychologischen Studien wurden nun verstärkt kultur- und sozialwissenschaftliche Disziplinen und mit ihnen sozialkonstruktivistische Ansätze bedeutsam.⁴³ Die veränderte Kategorisierung zeigte sich etwa darin, dass die *American Psychiatric Association* ab 1973 Homosexualität nicht mehr als psychische Krankheit oder Störung klassifizierte, die Weltgesundheitsorganisation *WHO* folgte dem in ihrer Klassifikation von Krankheiten, dem ICD-10, im Jahr 1994.⁴⁴ Während heute angesichts der Forschung im Bereich der *queer studies* ein dichotomes Verständnis von Sexualität als Heterosexualität und Homosexualität nicht einfach angenommen werden kann, war für den Untersuchungszeitraum gerade jene Entwicklung hin zum Verständnis einer homosexuellen Identität zentral.⁴⁵ Mit der Wahl des Begriffs Homosexualität soll deshalb nicht ausgesagt werden, dass über den Untersuchungszeitraum stets eindeutig und gleichbleibend war, was darunter verstanden wurde, sondern es sollen vielmehr die dahinterstehenden Denkkategorien abbildet werden.⁴⁶

Zur Quellenlage

Den Kern der Untersuchung bilden die Protokolle der parlamentarischen Debatten in der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich. Dazu wurden die Plenarprotokolle und Drucksachen des Deutschen Bundestags im Zeitraum von 1949 bis 1990 ausgewertet.⁴⁷ Hinzugezogen wurde darüber hinaus das Schriftgut der im Bundestag vertretenen Fraktionen: für die CDU das *Archiv für Christlich-Demokratische Politik*, für die SPD das *Archiv*

40 Vgl. ebd., 20.

41 Vgl. zur zeitgenössischen Auseinandersetzung darüber, ob »homosexuell«, »schwul« oder »lesbisch« die jeweils angemessenen Begriffe seien, ausführlich Teil 3 II.5.

42 Vgl. *Eder*: Homo- und andere gleichgeschlechtliche Sexualitäten, 30 f.

43 Vgl. Ebd., 31.

44 Vgl. *Bosinski*: Eine Normvariante menschlicher Beziehungsfähigkeit, 128 f.

45 Vgl. *Clark*, Anna: *Desire. A History of European Sexuality*. New York, London 2008, 213 f.

46 Das betont beispielsweise auch *Brady*, Sean: *Masculinity and Male Homosexuality in Britain, 1861–1913*. Houndmills, Basingstoke, Hampshire, New York 2005, 6.

47 Diese sind digital abrufbar unter URL: <http://pdok.bundestag.de> (zuletzt abgerufen am 15.01.2017).

16 Einleitung

der sozialen Demokratie,⁴⁸ für die CSU das *Archiv für Christlich-Soziale Politik*, für die FDP das *Archiv des Liberalismus* sowie für Die Grünen das *Archiv Grünes Gedächtnis*. Diese Materialien umfassen neben Fraktionssitzungsprotokollen auch Zuschriften, Notizen und Materialsammlungen in sehr unterschiedlichem Ausmaß und ergänzen die Ergebnisse der Plenardebatten. Dabei stand nicht die innerparteiliche Willensbildung im Zentrum der vorliegenden Analyse, vielmehr sollten damit die im Parlament geäußerten Positionen näher erläutert oder ergänzt werden.

Die Sitzungen des britischen Oberhauses und Unterhauses sind im so genannten *Hansard* festgehalten. Dabei handelt es sich um die protokollarischen Aufzeichnungen der Plenardebatten beider Häuser, die von Thomas Hansard gedruckt und herausgegeben wurden. Sie liegen sowohl gedruckt als auch in einer Onlineausgabe vor⁴⁹ und wurden für diese Arbeit im Zeitraum 1945 bis 1988, also bis in die letzten Jahre der konservativen Regierung unter Margaret Thatcher, berücksichtigt und bilden den Schwerpunkt der Analyse. Ferner waren die Archive der britischen Parteien eine wichtige Quellengrundlage: das *Conservative Party Archive* in den Bodleian Libraries, die Sammlung der *Liberal Party* und des *Hall-Carpenter-Archivs* in der Bibliothek der London School of Economics und das *Labour History Archive & Study Centre* in Manchester. Darüber hinaus wurden Akten in den *National Archives* gesichtet, um Bezüge und Hintergründe zu den parlamentarischen Vorgängen zu eruieren.⁵⁰ In einzelnen Fragen war es zudem ertragreich, die kirchlichen Archive miteinzubeziehen und auf Akten der *Church of England* im *Church of England Record Centre* der Lambeth Palace Library, der katholischen Kirche in Großbritannien in den *Westminster Diocesan Archives* sowie der *Church of Scotland* in den *National Records of Scotland* in Edinburgh zurückzugreifen.

Zum Forschungsstand

Den maßgeblichen Kontext der Fragestellung dieser Studie bildet das Verhältnis von Religion und Politik, konkretisiert in westeuropäischen Staaten und dem Christentum.⁵¹ Für die Bundesrepublik Deutschland bilden die Veröffentlichun-

48 Nicht einsehbar waren dabei die Materialien der SPD-Bundestagsfraktion ab 1976, da diese demnächst in einer edierten Version erscheinen sollen.

49 URL: <http://hansard.millbanksystems.com> (abgerufen am 15.12.2016).

50 Vgl. The parliamentary debates (Hansard). House of Lords official report. Great Britain. Parliament. House of Lords. London: H. M. S. O., 1944-. The parliamentary debates (Hansard). House of Commons official report. Great Britain. Parliament. House of Commons. London: H. M. S. O., 1944-.

51 Vgl. für umfassende quantitative Daten und ihre Auswertung *Pollack, Detlef/Rosta, Gergely: Religion in der Moderne. Ein internationaler Vergleich.* Frankfurt am Main 2015.

gen der katholischen *Kommission für Zeitgeschichte*⁵² und der *Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Zeitgeschichte*⁵³ sowie die Reihe *Konfession und Gesellschaft*⁵⁴ wichtige Referenzpunkte. Die bereits abgeschlossenen Arbeiten der Bochumer Forschergruppe *Transformation der Religion nach 1945*⁵⁵ sowie die ersten Ergebnisse der Forschergruppe *Der Protestantismus in den ethischen Debatten der Bundesrepublik 1949–1989*⁵⁶ in München und Göttingen unterstreichen Relevanz und Interesse an Fragestellungen zum Forschungsfeld Politik und Religion.⁵⁷ Im Kontext des Münsteraner Exzellenzclusters *Religion und Politik* entstehen zudem regelmäßig einschlägige Arbeiten in diesem Themenfeld.⁵⁸ Der Befund, wonach Religion und Religionsgemeinschaften in der allgemeinen Historiographie in Deutschland nur am Rande berücksichtigt werden, ist zwar nicht mehr zutreffend, jedoch wird bisweilen die Engführung auf eine nicht weiter reflektierte Perspektive der Säkularisierungsthese, d.h. der Annahme, dass die individuelle Religiosität und soziale Relevanz von Religion abnehme, kritisiert.⁵⁹ Für die britische Forschung zur Rolle christlicher Religion in der Gesellschaft sind die Arbeiten von Callum Brown⁶⁰ und Hugh McLeod⁶¹ einschlägig.

Die Repräsentation von Religion im politischen Raum und die sogenannte Moralpolitik waren bereits Gegenstand einiger soziologischer und politikwissenschaftlicher Arbeiten.⁶² In den vergangenen Jahren erschienen zahlreiche Stu-

52 Vgl. Veröffentlichungen der Kommission für Zeitgeschichte: Reihe B, Forschungen. Paderborn: Schöningh.

53 Vgl. Arbeiten zur Kirchlichen Zeitgeschichte. Reihe B: Darstellungen. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

54 Vgl. Konfession und Gesellschaft. Beiträge zur Zeitgeschichte. Stuttgart: Kohlhammer.

55 Vgl. URL: <http://www.isb.rub.de/forschung/drittmittel/religion/index.html.de> (abgerufen am 10.01.2017).

56 Vgl. URL: <http://www.for1765.evtheol.uni-muenchen.de> (abgerufen am 15.12.2016).

57 Siehe ferner *Fitschen*, Klaus/*Kunter*, Katharina/*Lepp*, Claudia/*Roggenkamp-Kaufmann*, Antje (Hg.): Die Politisierung des Protestantismus. Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland während der 1960er und 70er Jahre. Göttingen 2010.

58 Vgl. URL: <https://www.uni-muenster.de/Religion-und-Politik/> (abgerufen am 15.12.2016).

59 Vgl. *Damberg*, Wilhelm: Einleitung. In: *Ders.* (Hg.): Soziale Strukturen des Religiösen im Wandel. Transformationen in der Bundesrepublik Deutschland 1949–1989. Essen 2011, 9–35, hier 14.

60 Vgl. *Brown*: The Death of Christian Britain. Browns These vom Ende des christlichen Großbritannien blieb dabei nicht unwidersprochen, vgl. *Garnett*, Jane u. a.: Introduction. In: *Dies.* (Hg.): Redefining Christian Britain. Post-1945 Perspectives. London 2007, 1–18.

61 Vgl. *McLeod*, Hugh/*Ustorff*, Werner (Hg.): The Decline of Christendom in Western Europe, 1750–2000. Cambridge, United Kingdom, New York 2003, *McLeod*, Hugh: The Religious Crisis of the 1960s. Oxford, New York 2007.

62 Vgl. *Knill*, Christoph/*Heichel*, Stephan/*Preidel*, Caroline/*Nebel*, Kerstin (Hg.): Moralpolitik in Deutschland. Staatliche Regulierung gesellschaftlicher Wertekonflikte im historischen und internationalen Vergleich. Wiesbaden 2015; *Mooney*, Christopher Z.: The Public Clash of Private Values: The Politics of Morality Policy. In: *Mooney*, Christopher Z. (Hg.): The

18 Einleitung

dien, die mit quantitativ-politikwissenschaftlichen Methoden versuchten, die Entwicklung der Moralpolitik nachzuzeichnen. Deren Stärke – eine umfassende Erhebung und die Auswertung großer Datenmengen – steht eine gewisse Enge in der analytischen Auswertung gegenüber, die die Vielfalt religiöser Bezugnahmen nicht abbilden kann und dadurch notwendigerweise Unschärfen aufweist. Häufig sind diese Arbeiten eingebettet in größere Fragestellungen, etwa nach dem Ausmaß der Säkularisierung moderner Gesellschaften. Denjenigen Studien, die sich explizit mit den religiösen Einflüssen auf Gesetzgebung beschäftigen, ist gemein, dass sie entweder explizit in der Anlage des Projektes oder implizit im Setzen der Parameter jeweils nur eine Konfession untersuchen, meist das Zusammenspiel von Katholizismus und Politik.⁶³ Hervorzuheben ist die Studie von Christiane Frantz, Judith Könemann, Anna-Maria Meuth und Max Schulte, die die Vermittlung religiöser Interessen und Positionen in der Öffentlichkeit und im politischen Raum untersucht und dabei in erster Linie die Kirchen in ihrem Anspruch auf Mitgestaltung und öffentliche Präsenz betrachtet.⁶⁴ Die AutorInnen bearbeiten dabei Konflikte um den Schwangerschaftsabbruch und um Migration/Asyl, indem sie mediale Erzeugnisse und Veröffentlichungen der Kirchen auswerten.⁶⁵ Dabei wählen sie einen akteurszentrierten Zugriff, indem sie auf zivilgesellschaftliche Organisationen sowie offizielle Vertreter der Kirchen abstellen. Für ihre Analyse schließen sie den Interessenvermittlungsprozess im parlamentarischen Raum allerdings explizit aus.⁶⁶

Politische und gesellschaftliche Wandlungsprozesse im 19. und 20. Jahrhundert, die den Umgang mit Sexualität in der Bundesrepublik betreffen, stehen im Fokus der Untersuchungen von Sybille Steinbacher und Dagmar

Public Clash of Private Values. The Politics of Morality Policy. New York 2001, 3–18; Cowley, Philip: Morality Policy without Politics? The Case of Britain. In: *Mooney*, Christopher Z. (Hg.): The Public Clash of Private Values. The Politics of Morality Policy. New York 2001, 213–226; *Engeli*, Isabelle/*Green-Pedersen*, Christoffer/*Larsen*, Lars Thorup (Hg.): Morality Politics in Western Europe. Parties, Agendas and Policy Choices. Houndmills, Basingstoke, Hampshire 2012.

63 Für Studien zu Gesetzgebung die persönliche Lebensführung betreffend in verschiedenen europäischen Staaten und jeweils in Bezugnahme auf die Katholische Kirche siehe: *Dobbelaere*, Karel/*Pérez-Agote*, Alfonso (Hg.): The intimate. Polity and the Catholic Church. Leuven 2015. Rezensiert durch *Ebner*, Katharina: Dobbelaere, K./Pérez-Agote, A. (Hg.), The Intimate. Polity and the Catholic Church. Laws about Life, Death and the Family in So-called Catholic Countries, Leuven 2015. In: Zeitschrift für Kirchengeschichte 127 (2016), 284–286. Ein Beispiel, das durch die gesetzten Parameter viele Phänomene außen vor lässt, ist: *Knill*, Christoph/*Preidel*, Caroline/*Nebel*, Kerstin: Einleitung: Moralpolitik als Analysegegenstand. In: *Dies*. (Hg.): Moralpolitik in Deutschland. Staatliche Regulierung gesellschaftlicher Wertekonflikte im historischen und internationalen Vergleich. Wiesbaden 2015, 15–24, hier 20.

64 Vgl. *Könemann* u. a.: Religiöse Interessenvertretung, 9.

65 Vgl. ebd., 67–69.

66 Vgl. ebd., 11.

Herzog.⁶⁷ Jeffrey Weeks, Jean Brady, Harry Cocks, Andrew Holden und Frank Mort untersuchen diese Frage mit Blick auf Großbritannien.⁶⁸ Hinzu kommen die Studien von Roger Davidson und Gayle Davis, deren Fokus Schottland ist.⁶⁹ Gegenstand zahlreicher Analysen sind die Umbrüche und Veränderungsprozesse der 1960er Jahre in Bezug auf Sexualität.⁷⁰ Gewissensentscheidungen rund um Sexualität allgemein erfuhren im britischen Fall deutlich früher Aufmerksamkeit als in der Bundesrepublik.⁷¹ Hier stand vor allem die juristische Debatte um Reformen des Sexualstrafrechts im Fokus.⁷²

67 Vgl. *Steinbacher*, Sybille: *Wie der Sex nach Deutschland kam. Der Kampf um Sittlichkeit und Anstand in der frühen Bundesrepublik*. München 2011, *Herzog*, Dagmar: *Die Politisierung der Lust. Sexualität in der deutschen Geschichte des zwanzigsten Jahrhunderts*. München 2005.

68 Vgl. *Weeks*, Jeffrey: *Sex, Politics and Society. The Regulation of Sexuality since 1800*. Harlow, New York 2012, *Brady*: *Masculinity and Male Homosexuality*, *Cocks*, Harry/*Houlbrook*, Matt (Hg.): *Palgrave Advances in the Modern History of Sexuality*. Basingstoke, New York 2006, *Holden*, Andrew: *Makers and Manners: Politics and Morality in Post-War Britain*. London 2005, *Mort*, Frank: *Capital Affairs. London and the Making of the Permissive Society*. New Haven 2010. Siehe außerdem *Smith*, Helen: *Masculinity, Class and Same-Sex Desire in Industrial England, 1895–1957*. Houndmills, Basingstoke, Hampshire, New York 2015.

69 Vgl. *Davidson*, Roger/*Davis*, Gayle: *The Sexual State. Sexuality and Scottish Governance, 1950–80*. Edinburgh 2012.

70 Für das Vereinigte Königreich vgl. *Collins*, Marcus (Hg.): *The Permissive Society and its Enemies. Sixties British Culture*. London 2007, *McLeod*: *The Religious Crisis*, *Ferris*, Paul: *Sex and the British. A Twentieth-century History*. London 1993, *Newburn*, Tim: *Permission and Regulation. Law and Morals in Post-war Britain*. London, New York 1992. Für die Bundesrepublik *Lepp*, Claudia/*Oelke*, Harry/*Pollack*, Detlef (Hg.): *Religion und Lebensführung im Umbruch der langen 1960er Jahre*. Göttingen 2016, *Bänzinger*, Peter-Paul u. a.: *Sexuelle Revolution? Sexualitätsgeschichte im deutschsprachigen Raum seit den 1960er Jahren*. Bielefeld 2013, jeweils mit weiterführender Literatur.

71 Vgl. *Richards*, Peter G.: *Parliament and Conscience*. London 1970., siehe außerdem *Jeffery-Poulter*, Stephen: *Peers, Queers, and Commons. The Struggle for Gay Law Reform from 1950 to the Present*. London, New York 1991 und *Machin*, G.I.T.: *Churches and Social Issues in Twentieth-Century Britain*. Oxford, New York 1998.

72 Siehe zeitgenössisch *Bauer*, Fritz u. a. (Hg.): *Sexualität und Verbrechen. Beiträge zur Strafrechtsreform*. Frankfurt am Main 1963. Vgl. weiter *Schäfer*, Christian: »Widernatürliche Unzucht« (§§ 175, 175a, 175b, 182 a. F. StGB). Reformdiskussion und Gesetzgebung seit 1945. Berlin 2006. *Brüggemann*, Johannes A. J.: *Entwicklung und Wandel des Sexualstrafrechts in der Geschichte unseres StGB. Die Reform der Sexualdelikte einst und jetzt*. Baden-Baden 2012. Die Notwendigkeit der Berücksichtigung rechtlicher Komponenten betont *Graf*, Friedrich Wilhelm: *Euro-Gott im starken Plural? Einige Fragestellungen für eine europäische Religionsgeschichte des 20. Jahrhunderts*. In: *Journal of Modern European History* 3/2 (2005), 231–256, hier 249. Einen rechtshistorischen Blick auf die DDR wirft *Taylor*, Greg: *Zur strafrechtlichen Gleichstellung Homosexueller in der späten DDR*. In: *Journal der Juristischen Zeitgeschichte* 8/1 (2014), 1–46.

Brückweh, Kerstin/*Steber*, Martina: *Aufregende Zeiten. Ein Forschungsbericht zu Neuanätzen der britischen Zeitgeschichte des Politischen*. In: *Archiv für Sozialgeschichte* 50/2010, 671–701, hier 672, weisen darauf hin, dass in der neueren deutschsprachigen Politikgeschichte zunehmend bisher nicht im Blick gewesene Phänomene berücksichtigt werden wie Emotionen oder eben Religion.

20 Einleitung

Die nach 1945 einsetzenden Debatten werden vor dem Hintergrund juristischer, medizinischer, psychologischer und sexualwissenschaftlicher Perspektiven auf den Themenkomplex Homosexualität geführt, die im Verlauf des 19. und frühen 20. Jahrhunderts entstanden waren.⁷³ Die Verarbeitung und Weiterentwicklung dieses Wissens fand auch noch in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts statt, weshalb Studien hierzu einen wichtigen Hintergrund bilden. In der jüngeren Vergangenheit entstanden zudem einige Arbeiten zur westdeutschen Schwulenbewegung⁷⁴, zur Verfolgung Homosexueller im Nationalsozialismus⁷⁵ und zur Homosexualitätsgeschichtsschreibung in der Bundesrepublik allgemein.⁷⁶ Einen historischen Gesamtüberblick über Ehe, Liebe und Sexualität im Christentum bietet das jüngst erschienene Buch des Münsteraner Kirchenhistorikers Arnold Angenendt, wobei der Schwerpunkt der Analyse auf der historischen Entwicklung in Bezug zur katholischen Kirche liegt.⁷⁷ Sexualität

73 Siehe dazu *Foucault*: Der Wille zum Wissen; *Cocks*, Harry: Nameless Offences. Homosexual Desire in the 19th Century. London 2010.; *Bristow*, Joseph: Remapping the Sites of Modern Gay History. Legal Reform, Medico-Legal Thought, Homosexual Scandal, Erotic Geography. In: *Journal of British Studies* 46/1 (2007), 116–142, sowie speziell für den deutschen Kontext *Beachy*, Robert: The German Invention of Homosexuality. In: *The Journal of Modern History* 82 (2010), 801–838, hier 802–803. und *Beachy*, Robert: Gay Berlin. Birthplace of a Modern Identity. New York 2014, außerdem *Domeier*, Norman: The Homosexual Scare and the Masculinization of German Politics before World War I. In: *Central European History* 47/737–759 (2014), 737–759, *Herzog*, Dagmar: Paradoxien der sexuellen Liberalisierung. Göttingen 2013, und *zur Nieden*, Susanne: Einleitung. In: *Dies*. (Hg.): Homosexualität und Staatsräson. Männlichkeit, Homophobie und Politik in Deutschland 1900–1945. Frankfurt am Main, New York, 7–17. Der Sammelband von Heike Bauer untersucht die Forschung der Sexualwissenschaften 1880–1930 in transnationalen, vergleichender und übergreifender Perspektive. *Bauer*, Heike (Hg.): *Sexology and Translation. Cultural and Scientific Encounters across the Modern World*. Philadelphia 2015.

74 Vgl. *Pretzel*, Andreas (Hg.): *Geschichte der Homosexuellen in Deutschland nach 1945*. Hamburg 2012. Zur Terminologie siehe Einleitung, 8–10.

75 Vgl. *Grau*, Günter: Die Verfolgung der Homosexualität im Nationalsozialismus. Anmerkungen zum Forschungsstand. In: *Schwartz*, Michael (Hg.): *Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945*. Bonn 2015, 43–52. Sowie allgemein: *Schwartz*, Michael (Hg.): *Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen 1933 bis 1945*. Bonn 2015.

76 Vgl. *Mildenberger/Evans/Lautmann/Pastötter*: Was ist Homosexualität?; *Steffens*, Melanie Caroline/*Niedlich*, Claudia: Homosexualität zwischen Akzeptanz und Diskriminierung. Eine sozialwissenschaftliche Perspektive. In: *Goertz*: »Wer bin ich, ihn zu verurteilen?«, 131–158. Die erste Sektion zu Homosexualitätsgeschichtsschreibung im Rahmen des Historikertags fand im Jahr 2014 statt, deren Ergebnisse sind hier publiziert: *Domeier*, Norman u. a. (Hg.): *Gewinner und Verlierer. Beiträge zur Geschichte der Homosexualität in Deutschland im 20. Jahrhundert*. Göttingen 2015.

77 Vgl. *Angenendt*, Arnold: *Ehe, Liebe und Sexualität im Christentum. Von den Anfängen bis heute*. Münster 2015.

und insbesondere Homosexualität in christlicher Religion und Theologie in historischer Perspektive ist Gegenstand der Studien von John Boswell, Mark D. Jordan und Stephan Goertz.⁷⁸ Mit Homosexualität im Kontext von Politik und Christentum beschäftigten sich Analysen von Matthew Grimley zur *Homosexual Law Reform* in Großbritannien.⁷⁹ Den parlamentarischen Diskurs um die Regulierung gleichgeschlechtlicher Sexualität sowie weiterführend Fragen der Gleichstellung von Beziehungen vor dem Hintergrund von Religion untersuchen Paul Johnson und Robert Vanderbeck in einer soziologischen Studie.⁸⁰ Aus theologischer Perspektive arbeitet Klaus Fitschen Reformbestrebungen im westdeutschen Protestantismus der 1960er Jahre heraus⁸¹ und der Historiker Michael Kandora geht dem Zusammenhang von Homosexualität und Sittengesetz im selben Untersuchungszeitraum nach.⁸²

Parlament und Religion: institutionelle Rahmenbedingungen

»Das Parlament ist der öffentlichste Raum
und doch in manchem so undurchsichtig
wie unverständlich.«⁸³

Der kürzlich verstorbene Publizist Roger Willemsen (1955–2016) erarbeitete in seinem Buch *Das Hohe Haus* die Eindrücke, die er im Laufe eines Jahres als Beobachter der Bundestagsdebatten sammelte. Er beschrieb das Parlament als einen Ort, an dem Entscheidungen fallen und zugleich deren Legitimität ge-

78 Vgl. *Boswell*, John: *Christianity, Social Tolerance, and Homosexuality. Gay People in Western Europe from the Beginning of the Christian Era to the Fourteenth Century*. Chicago, London 1980, und *Goodich*, Michael: *Sodomy in Ecclesiastical Law and Theory*. In: *Journal of Homosexuality* 1/4 (1976), 427–434, sowie *Jordan*, Mark D.: *The Invention of Sodomy in Christian Theology*. Chicago 1997. Außerdem *Goertz*, Stephan: Einleitung: »Wer bin ich, ihn zu verurteilen?«. Kontext und Themen der Beiträge. In: *Ders.*: »Wer bin ich, ihn zu verurteilen?«, 7–16. Schon etwas älter, aber noch immer beeindruckend ist das Werk von Derrick Sherwin Bailey, der auch als Person der Zeitgeschichte eine zentrale Rolle in der vorliegenden Untersuchung spielen wird. *Bailey*, Derrick Sherwin: *Homosexuality and the Western Christian Tradition*. London u. a. 1955.

79 Vgl. *Grimley*, Matthew: *Morality and Secularisation: The Church of England and the Wolfenden Report, 1954–1967*. In: *The Journal of Ecclesiastical History* 60/4 (2009), 725–741.

80 Vgl. *Johnson*, Paul/*Vanderbeck*, Robert: *Law, Religion and Homosexuality*. Hoboken 2014.

81 Vgl. *Fitschen*, Klaus: *Homosexualität und evangelische Kirche in den 1960er Jahren*. In: *Lepp/Oelke/Pollack*: *Religion und Lebensführung*, 335–343.

82 *Kandora*, Michael: *Homosexualität und Sittengesetz*. In: *Herbert*, Ulrich (Hg.): *Wandlungsprozesse in Westdeutschland. Belastung, Integration, Liberalisierung 1945 bis 1980*. Göttingen 2002, 379–401.

83 *Willemsen*, Roger: *Das Hohe Haus. Ein Jahr im Parlament*. Frankfurt am Main 2014, 23.

22 Einleitung

währleistet wird, der aber auch durch Parteipolitik und Mehrheitsverhältnisse ein Eigenleben ausprägt, das ihn von anderen Aushandlungsprozessen und Debatten abgrenzt.⁸⁴

Historische Studien zur (bundesrepublikanischen) Parlamentsgeschichte sind bisher vergleichsweise selten,⁸⁵ vergleichende Parlamentarismusforschung noch seltener.⁸⁶ Diejenigen, die sich damit beschäftigen, tun dies aus unterschiedlichen Perspektiven und mit je spezifischen Erkenntnisinteressen, aber es gibt kein »gemeinsam beackertes Forschungsfeld ›parlamentarische Sprache«⁸⁷. Als zentrales Anliegen lässt sich herausarbeiten, den historischen Kontext ausreichend zu berücksichtigen, um den parlamentarischen Diskurs entsprechend einzubetten und zugleich auf das spezifische Vorverständnis des politischen Handelns im Parlament zu achten.⁸⁸

Man könnte einwenden, dass parlamentarische Reden letztlich nicht der Ort sind, an dem Entscheidungen gefällt werden, sondern es vielmehr eine Analyse der Hinterzimmer-Entscheidungen bräuchte, um die politische Willensbildung nachzuvollziehen. Und doch ist die Rolle des Parlaments essentiell. Denn funktional bräuchte es das Argumentieren im Plenum nicht mehr, wie der Historiker Thomas Mergel bereits für das Weimarer Parlament feststellte: »In keinem Parlament mehr ist es das bessere Argument im Plenum, das den Sieg bringt. Die wirklichen Entscheidungen fallen in den ›Hinterzimmern«, den Fraktionsräumen, Ausschüssen, Arbeitsgruppen und nicht zuletzt den persönlichen Netzwerken.«⁸⁹ Und doch greift die pejorative Konnotation eines »Schaufenster-

84 Vgl. ebd., 336.

85 Eine Ausnahme bildet der Sammelband, der die Reihe *Parlamente in Europa* eröffnet: Schulz, Andreas/ Wirsching, Andreas (Hg.): *Parlamentarische Kulturen in Europa. Das Parlament als Kommunikationsraum*. Düsseldorf 2012. Maßgeblich sind ferner Steinmetz, Willibald: *Das Sagbare und das Machbare. Zum Wandel politischer Handlungsspielräume England 1780–1867*. Stuttgart 1993; Mergel, Thomas: »Sehr verehrter Kollege«. *Zur Symbolik der Sprache im Reichstag der Weimarer Republik*. In: Schlögl, Rudolf/ Giesen, Bernhard/ Osterhammel, Jürgen/ Pflüger, Christine (Hg.): *Die Wirklichkeit der Symbole. Grundlagen der Kommunikation in historischen und gegenwärtigen Gesellschaften*. Konstanz 2004, 369–394, und Dörner, Andreas/ Vogt, Ludgera (Hg.): *Sprache des Parlaments und Semiotik der Demokratie. Studien zur politischen Kommunikation in der Moderne*. Berlin, New York 1995.

86 Vgl. Schulz, Andreas/ Wirsching, Andreas: *Parlamentarische Kulturen in Europa – das Parlament als Kommunikationsraum*. In: *Dies.: Parlamentarische Kulturen in Europa*, 11–26, hier 13. Eine Ausnahme bietet die vergleichende Arbeit zur televisuellen Parlamentsöffentlichkeit mit einem deutsch-britischen Vergleich Schiller, Dietmar: *Brennpunkt Plenum. Die Präsentation von Parlamenten im Fernsehen;ritisches House of Commons und Deutscher Bundestag im Vergleich*. Wiesbaden 2002, 11 f. dort sowie auf S. 26 findet sich auch weitere Literatur zur vergleichenden Parlamentarismusforschung.

87 Mergel, Thomas: *Funktionen und Modi des Sprechens in modernen Parlamenten. Historische und systematische Überlegungen*. In: Schulz/ Wirsching: *Parlamentarische Kulturen in Europa*, 229–246, hier 229.

88 Vgl. ebd.

89 Ebd., 237.

parlamentarismus«⁹⁰ zu kurz. Parlamentarische Debatten fungieren als Ort, an dem Entscheidungsprozesse der einzelnen Parteien noch einmal dargelegt werden und zentrale Thesen und Argumente betont und hervorgehoben werden.⁹¹ Sie sind gerade deshalb besonders geeignet, um die wichtigsten Elemente des Debattenverlaufs unter den Abgeordneten und deren Bezugnahme auf Gutachten, Expertisen und Experten nachzuzeichnen.⁹² Denn das Parlament fungiert als »Ort der institutionalisierten politischen Kontroverse über die Angelegenheiten der Nation«⁹³. Hier wird auch die oppositionelle Sicht offenbar. Politische Kommunikation wird ermöglicht, da es eine durch Institutionalisierung gesicherte Chance gibt, all das zu sagen, was andere Mitglieder der politischen Elite lieber ungesagt ließen.⁹⁴

Die Parlamente in den beiden untersuchten Staaten bilden diese Form der parlamentarischen Aushandlungsprozesse jeweils unterschiedlich ab. Das britische Parlament ist ein Redeparlament, dessen Plenum eine große Rolle als Arena der Auseinandersetzung unterschiedlicher politischer Akteure spielt, aber gegenüber der Regierung relativ schwach ist. Das Plenum des deutschen Parlaments hat eine geringere Rolle als Ort des Aushandelns und öffentlichen Redens, ist aber gegenüber der Regierung stärker.⁹⁵ Idealtypisch spricht man deshalb von Arbeits- und Redeparlament, wobei die beiden britischen Kammern größtenteils dem Typ des Redeparlaments entsprechen, der Deutsche Bundestag stärker dem Arbeitsparlament. Beide weisen aber auch Merkmale des jeweils anderen auf.⁹⁶ Bemerkbar machen sich diese Unterschiede in der Anzahl der Sitzungstage. Während der Bundestag durchschnittlich an 62 Tagen im Jahr tagt, kommt das britische Unterhaus an 167 Tagen zusammen.⁹⁷ Für die Untersuchung wurden deshalb im bundesdeutschen Fall in größerem Maß zusätzlich die Archive der im Bundestag vertretenen Fraktionen verwendet.

An dieser Stelle sind für die folgende Analyse einige grundsätzliche Ausführungen zu den parlamentarischen Vorgängen in beiden Staaten notwendig. In der Genese von Gesetzen spielen in beiden Ländern Ausschüsse eine zentrale Rolle. An sie werden eingebrachte Vorhaben verwiesen, um das Plenum zu entlasten. Die Sitzungen der Ausschüsse des Deutschen Bundestags finden nahezu immer unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Öffentlich wahrnehmbar sind

90 *Schiller*: Brennpunkt Plenum, 68.

91 Vgl. *Mergel*: Funktionen und Modi des Sprechens, 237.

92 Dabei werden die Lebensdaten der Personen im Folgenden soweit möglich bei ihrer ersten Nennung mitangegeben.

93 *Schulz/ Wirsching*: Parlamentarische Kulturen in Europa, 16.

94 Vgl. *Patzelt*, Werner J.: Das Parlament als Kommunikationsraum. Funktionslogik und analytische Kategorien. In: *Schulz/ Wirsching*: Parlamentarische Kulturen in Europa, 45–73, hier 48.

95 *Schiller*: Brennpunkt Plenum, 41.

96 Vgl. ebd., 56.

97 Vgl. ebd., 70.

24 Einleitung

die Debatten deshalb erst anschließend im Plenum.⁹⁸ Die britischen Äquivalente zu Ausschüssen, *Standing Committees* (ständige Ausschüsse) haben die gleiche Funktion, sind aber öffentlich. Sie agieren wie ein verkleinertes Plenum mit 20 Mitgliedern, die jeweils nach dem Stimmenanteil der Fraktionen bestimmt wurden. Sie übernehmen die Detailberatung zu eingebrachten Gesetzesvorhaben. *Select Committees* (Aufsichts- und Sonderausschüsse) überprüfen und befragen Regierungshandeln, Minister und Beamte und organisieren Anhörungen mit externen Gutachtern. Sie dienen als Kontrollorgan der Opposition, um (meist nachträglich) politische Entscheidungen und Regierungshandeln zu prüfen, und informieren die Abgeordneten.⁹⁹ Sie leisten die Vorarbeiten für die Plenardebatten der letzten Lesung eines Gesetzentwurfes, der dann die Grundlage der vorliegenden Studie bildet.

Die große Mehrheit der Gesetzentwürfe wird in beiden Ländern von der Regierung eingebracht. In der Bundesrepublik Deutschland können einzelne Abgeordnete keine Gesetzesentwürfe einbringen, nur Fraktionen, eine Gruppe oder mindestens fünf Prozent der Abgeordneten zusammen, sowie der Bundesrat in einer Bundesratsinitiative. Im Vereinigten Königreich gibt es verschiedene Möglichkeiten für die Anliegen einzelner Parlamentarier. Sie können eine *Private Member's Bill* einbringen, was jedoch nur an bestimmten Tagen des Jahres möglich ist und ausgelost wird. Dabei muss der/die Abgeordnete das Parlament überzeugen, dass eine zweite Lesung für seinen Entwurf sinnvoll ist. Ähnlich ist die *Ten Minute Rule Bill*, bei der dies in zehn Minuten gelingen muss.¹⁰⁰ Gerade im britischen Fall ist hier auch Raum für einzelne Abgeordnete, die als Vertreter ihres Wahlkreises Anliegen vorbringen.¹⁰¹ In der vorliegenden Analyse werden gerade die Ausnahmen – Gesetzesvorhaben aus der Mitte des Parlaments – eine zentrale Rolle spielen.

Im Unterschied zur Bundesrepublik gab es im Untersuchungszeitraum im Vereinigten Königreich kein Verfassungsgericht, das die Kompetenz hatte, Entscheidungen des Parlaments aufzuheben. Lediglich das Oberhaus konnte ein Veto einlegen und die Entscheidung damit zwar nicht verhindern, aber aufschieben.¹⁰² Man spricht im britischen Kontext von einer »ungeschriebenen Verfassung«, die Konventionen umfasst, darüber hinaus gibt es verschiedene

98 Vgl. ebd., 68 f.

99 Vgl. *Mergel*, Thomas: Großbritannien seit 1945. Göttingen 2005, 35.

100 Vgl. dazu ausführlich *Sturm*, Roland: Politik in Großbritannien. Wiesbaden 2009, 123 f.

101 Berühmt-berühmtigt sind die rebellischen Hinterbänkler im britischen Unterhaus, die deutlich intensiver und erfolgreicher Druck auf die erste Reihe ihrer Fraktion ausüben, als dies etwa in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist.

102 Vgl. *Turpin*, Colin/*Tomkins*, Adam: *British Government and the Constitution*. Cambridge 2007, 642–653. Seit 1949 kann das Oberhaus Gesetze nurmehr durch sein Veto für 13 Monate aufhalten. Eine Blockade bis zum Ende der Legislaturperiode ist trotzdem möglich, normalerweise hält man sich aber an die *Salisbury Convention*, nach der Wahlversprechen nicht blockiert werden (vgl. *Sturm*: Politik in Großbritannien, 131–133).

geschriebene Quellen des Verfassungsrechts. In der *Glorious Revolution* des Jahres 1688/89, in der sich Mitglieder des Ober- und Unterhauses zum regulären Parlament erklärten und die Bedingungen festlegten, unter denen Wilhelm (William III.) König werden sollte, wurden Parlamentsgesetze bestimmt, die von der Krone beachtet werden mussten. Gleichzeitig bestätigte man die *Church of England* als Staatskirche. Daran anschließend wurden im Dezember 1689 in der *Bill of Rights* weitere Privilegien des Parlaments wie die Steuerhoheit, die Redefreiheit im Parlament und freie Wahlen festgehalten. Damit waren der bis dahin absoluten Monarchie Schranken gesetzt: »Die Monarchie ist seit der Glorious Revolution entscheidend mehr als zuvor an das Recht gebunden, und die Parlamentsouveränität wurde in einer Reihe wichtiger Aspekte gesichert.«¹⁰³ Da Großbritannien kein einheitliches Verfassungsdokument hat, spielt neben den bereits erwähnten historischen Dokumenten die Gesetzgebung eine wichtige Rolle.

Darüber hinaus ist ein weiterer Unterschied zentral: Das Vereinigte Königreich hat ein parlamentarisches Zweikammersystem. Während das Unterhaus aus gewählten Mitgliedern besteht, die jeweils einen Wahlkreis repräsentieren, besteht das Oberhaus aus ernannten Mitgliedern, Adel und Klerus. Das Oberhaus kann im Unterschied zum Unterhaus gegen den Willen des anderen Hauses keine Gesetze erlassen oder verhindern, muss ihnen jedoch zustimmen und ist auf diese Weise in den Gesetzgebungsprozess eingebunden. Traditionell bestand das Oberhaus aus dem Erbadel, es unterlag jedoch im Untersuchungszeitraum bedeutenden Wandlungsprozessen. Seit 1958 war es möglich, die Erhebungen in den Adelsstand auf die Lebenszeit des jeweiligen Amtsinhabers zu beschränken. Weitere Mitglieder sind oberste Richter, sogenannte *Law Lords*¹⁰⁴, Bischöfe und Erzbischöfe der *Church of England* sowie Angehörige des Königshauses. Heute werden die meisten Mitglieder im Oberhaus von einer von der Regierung eingesetzten *House of Lords Appointments Commission* benannt, was zu einer weiteren Stärkung des Premierministers führte. Politisch engagiert im Oberhaus sind heute vor allem die früheren Politiker. Meist ist das Oberhaus allein durch seine Zusammensetzung politisch konservativ geprägt. Dies hat auch Auswirkungen auf die Themenstellungen: So beschäftigen sich die Lords beispielsweise in besonderem Maße mit Interessen des ländlichen Großgrundbesitzes.¹⁰⁵ Viele *Peers* sind sogenannte *cross-bencher*, gehören also weder der Regierungs- noch der Oppositionspartei an. Das Oberhaus als »älteste gesetzgebende Kammer der Welt« war deshalb ursprünglich ein Abbild sozialer Eliten und königlichen Wohlwollens, da alle *Peers* vom König oder von der Königin erhoben

103 Schiller: Brennpunkt Plenum, 37 f.

104 Sie gab es bis zum Jahr 2009, als ein Oberster Gerichtshof geschaffen wurde, der seitdem als oberste Berufungsinstanz fungiert.

105 Vgl. Sturm: Politik in Großbritannien, 129–133.